

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Michelstadt

Bauleitplanung der Stadt Michelstadt

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Zentrum für Umweltschutz und Technologie“ und Änderung des Flächennutzungsplans

Hier: Bekanntmachung der Aufstellung und der Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt hat in ihrer Sitzung am 24.02.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Zentrum für Umweltschutz und Technologie“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Michelstadt für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 93 „Zentrum für Umweltschutz und Technologie“ beschlossen.

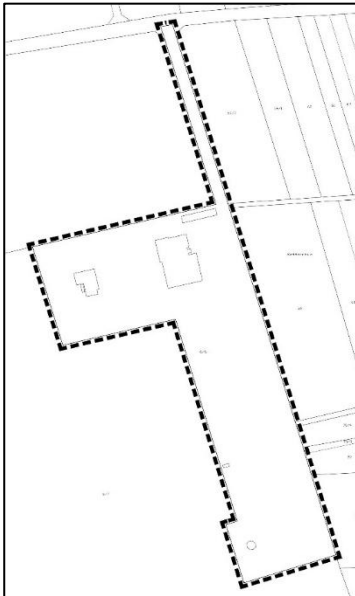
**Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.**

## Anlass und Ziel des Bebauungsplans

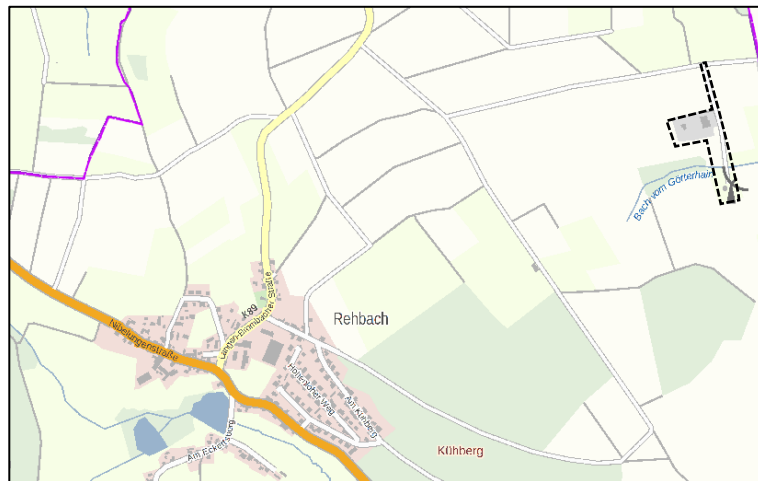
Die ehemalige ESOC-Bodenstation in Michelstadt wird seit mehreren Jahren nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt. Der bestehende Gebäudebestand soll künftig einer neuen Nutzung als Informationszentrum zugeführt werden, das Ausstellungs-, Bildungs- und Vermittlungsformate zu Themen des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie Satellitentechnik anbietet.

Die Stadt Michelstadt beabsichtigt vor diesem Hintergrund, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umnutzung des Standortes zu schaffen.

Die künftige Nutzung verfolgt das Ziel, den Standort dauerhaft zu sichern und gleichzeitig eine Nutzung zu ermöglichen, die den landschaftlichen Charakter, die historische Bedeutung und die besondere Lage des Areals respektiert.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Rehbach, Flur 5 das Flurstück 6/6 und umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Beteiligung werden die Planungsunterlagen in der Zeit

**vom 19.10.2026 bis einschließlich 18.11.2026**

unter dem Link <https://www.michelstadt.de/aktuelles/offenlage-bplan> sowie über das Landesportal <https://bauleitplanung.hessen.de> zur allgemeinen Einsicht in das Internet gestellt.

Folgende Unterlagen / umweltbezogene Informationen können eingesehen werden:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Textlichen Festsetzungen,
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan
- Plan der Änderung des Flächennutzungsplans,

- Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans
- Verkehrskonzept R+T Verkehrsplanung, Mai 2026

Weiterhin liegen die Planunterlagen beim Magistrat der Stadt Michelstadt, Stadtbauamt, Zimmer 205, Frankfurter Straße 3 (Stadthaus), 64720 Michelstadt, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag: 13:30 bis 15:30 und Mittwoch: 13:30 bis 17:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Nach vorheriger telefonischer Absprache auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden.

Während dieser Zeit können Anregungen zu den Planungen beim Stadtplanungsamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden oder per E-Mail an [beteiligung@planungsgruppeda.de](mailto:beteiligung@planungsgruppeda.de) gesandt werden.

#### Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Stadt Michelstadt hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB auf die Planungsgruppe Darmstadt, Alicenstraße 23, 64293 Darmstadt übertragen. Das Ingenieurbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit dieser Verarbeitung erklären Sie sich mit Abgabe einer Stellungnahme einverstanden.

Es wird ergänzend gemäß § 3 Abs. 3 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Michelstadt, den 14.10.2026

Magistrat der Stadt Michelstadt  
Dr. Tobias Robischon, Bürgermeister